



# Ehrenordnung

## des TSV Stetten-Hechingen 1912 e.V. gem. §19 der Vereinssatzung

### §1 Grundsätze

1. Der Verein TSV Stetten-Hechingen 1912 e.V. würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaft seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

### §2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihung der

- a. Verdienstadel in Silber
- b. Verdienstnadel in Gold
- c. Ehrennadel in Gold

1. Die Verdienstnadel in Silber ist vorgesehen für:

- a. Aktive Spieler, nach Absolvieren von über 250 Spielen innerhalb der aktiven Mannschaften des Vereins (Ausnahme: Frauenmannschaft).
- b. Spielerinnen der Frauenmannschaft bei 200 Spielen und mehr.
- c. Mitglieder mit einer 25-jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft.

2. Die Verdienstnadel in Gold ist vorgesehen für:

- a. Aktive Spieler, welche nach über 500 Spielen weiterhin aktiv in der Vereinsarbeit tätig sind und sich darin besondere Verdienste erworben haben.
- b. Hervorragende langjährige Verdienste von Mitgliedern, die die Vereinsarbeit in uneigennütziger und selbstloser Weise unterstützt haben.

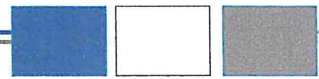
3. Die Ehrennadel in Gold ist vorgesehen für:

- a. Mitglieder mit über 25-jähriger Mitgliedschaft die hierbei langjährig in der Vorstandschaft tätig waren und den Verein in uneigennütziger und selbstloser Weise unterstützt haben.
- b. Übungsleiter des Vereins, die als über 25-jähriges Mitglied in uneigennütziger und selbstloser Weise langjährig Übungsstunden (ohne finanziellen Ausgleich) gegeben haben.
- c. Hervorragende Verdienste von Mitglieder-n mit einer über 25-jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft, die die Vereinsarbeit in uneigennütziger und selbstloser Weise langjährig unterstützt haben.

4. Ausnahmsweise können Ehrungen auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.

### §4 Ehrenmitglieder/Ehrenvorstand

1. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



2. Zum Ehrenvorstand kann ernannt werden, wer das Amt des 1. Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Finanzreferenten 15 Jahre ehrenamtlich ausgeübt hat. Der Ehrenvorstand hat das Recht, an sämtlichen Sitzungen teilzunehmen.

## §5 Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt für Ehrungen sind der Gesamtvorstand und die Abteilungsleitungen.
2. Ehrungsanträge sind auf dem offiziellen Formular des Vereins mit Begründung mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzureichen.

## §6 Zuständigkeit

1. Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Hauptausschuss des Vereins.

## §7 Verleihung der Ehrungen

1. Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

## §8 Erfassung

1. Über die Verleihung wird ein einfaches Besitzeugnis ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.
2. Ausgesprochene Ehrungen sind vom Schriftführer zu erfassen und in einer Ehrenliste aufzunehmen.

## §9 Inkrafttreten

1. Die Ehrungsordnung wurde von den Mitgliedern des Hauptausschusses am 03.04.1995 beraten. Der Beschluss erfolgte am Tage der Mitgliederversammlung am 09.06.1995 durch den anwesenden Hauptausschuss und trat mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit selbigem Datum in Kraft.
2. In §3 Ziffer 1 erfolgte auf Beschluss des Hauptausschusses vom 06.04.2006 bzgl. der Ehrung von Spielerinnen der Frauen-Mannschaft eine Ergänzung dieser Ehrungsordnung.
3. Diese Änderung wurde den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 27.06.2008 informativ bekannt gegeben und trat mit deren Zustimmung in Kraft.